

**Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten anlässlich eines Umzugs eines minderjährigen Kindes gemäß § 22 Bundesmeldegesetz (BMG)**

**Hinweis**

Diese Erklärung ist ab dem 01.11.2015 vorzulegen, wenn künftig nicht mehr beide Sorgeberechtigten eine gemeinsame Wohnung mit dem Kind haben oder die alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung des Kindes von einem Sorgeberechtigten zum anderen wechselt.

Wir als gemeinsame Sorgeberechtigte

Name, Vorname der Mutter	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Name, Vorname des Vaters	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

erklären uns einverstanden, dass ab dem \_\_\_\_\_ für unsere Kinder

<b>1. Kind</b> Name, Vorname	Geburtsdatum
<b>2. Kind</b> Name, Vorname	Geburtsdatum
<b>3. Kind</b> Name, Vorname	Geburtsdatum
<b>4. Kind</b> Name, Vorname	Geburtsdatum

- bei der Mutter die alleine Wohnung ist.
- beim Vater die alleine Wohnung ist.
- bei der Mutter der überwiegende Aufenthalt bzw. Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und beim Vater eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) ist.
- beim Vater der überwiegende Aufenthalt bzw. Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und bei der Mutter eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) ist.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der Mutter

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Vaters

**Bitte Rückseite beachten und ausfüllen!**

**Erklärung für Kinder, deren Eltern bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren:**

Ich erkläre, dass **keine Sorgeerklärung** abgegeben wurde.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter

\_\_\_\_\_  
Datum

**Falls das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur einem Sorgeberechtigten übertragen wurde, bringen Sie bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung der neuen Wohnung mit:**

- Sorgerechtsbeschluss/Scheidungsurteil
- Entscheidung eines Familiengerichts über das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht
- schriftliche Vereinbarung der Eltern über den Aufenthalt/Lebensmittelpunkt des Kindes

**Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

**§ 22 Bestimmung der Hauptwohnung**

(1) ...

(2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.

(3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(4) ....

(5)....